

# Patientenverfügung - Regeln Sie selber, bevor andere es tun müssen

INRswiss Tag  
3. November 2018

Dialog Ethik  
lic. phil. und MAS Patrizia Kalbermatten  
Schaffhauserstrasse 418  
8050 Zürich  
T 044 252 42 01  
pkalbermatten@dialog-ethik.ch  
www.dialog-ethik.ch  
03.11.2018



# Ablauf

1. Vorstellung Dialog Ethik
2. Patientenverfügung, warum?
3. Das Treffen medizinischer Entscheidungen
4. Rechtsverbindlichkeit
5. Inhalte von Patientenverfügungen
6. Hinweise zum Erstellen

## **Tätigkeiten:**

- Patientenverfügungen und Vorsorgedokumente
- Ethische Entscheidungsfindungsverfahren in Spitälern und Heimen
- Ethik-Bildung von Fachpersonen im Gesundheitswesen
- Forschung

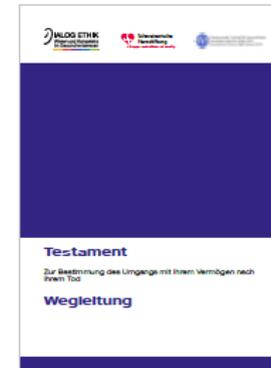
**Interdisziplinäres Team** (Ethik, Medizin, Pflege, Recht, Theologie, Psychologie)

**Ist religiös und politisch unabhängig, arbeitet nicht gewinnorientiert**

# Das neue Vorsorgedossier



Neue Patientenverfügung  
(inkl. Wegleitung und Notfallausweis)



Testament-Wegleitung



Vorsorgeauftrag-Wegleitung



Anordnung für den Todesfall  
(inkl. Wegleitung)



Checkliste für wichtige  
Dokumente und Informationen

## **Tätigkeiten:**

- Patientenverfügungen und Vorsorgedokumente
- Ethische Entscheidungsfindungsverfahren in Spitälern und Heimen
- Ethik-Bildung von Fachpersonen im Gesundheitswesen
- Forschung

**Interdisziplinäres Team** (Ethik, Medizin, Pflege, Recht, Theologie, Psychologie)

**Ist religiös und politisch unabhängig, arbeitet nicht gewinnorientiert**

Wir engagieren uns für ein Gesundheitswesen, in dem

- die **Autonomie der Patienten** geachtet
- die **Gewissensfreiheit des Personals** respektiert
- die **Leistungen und Mittel fair verteilt** werden







## CORRIERE DELLA SERA

Venerdì 20.10.11 Si è spenta il quarto giorno senza alimentazione. Il Vaticano. Dieci i postulati per tutto quello che le hanno fatto  
**Eluana muore, scontro in Senato**  
*Urla e insulti in Aula. Il Pdl: è stata uccisa. Il Pd: scioccalaggio*

UNA PERSONA, UN PAESE

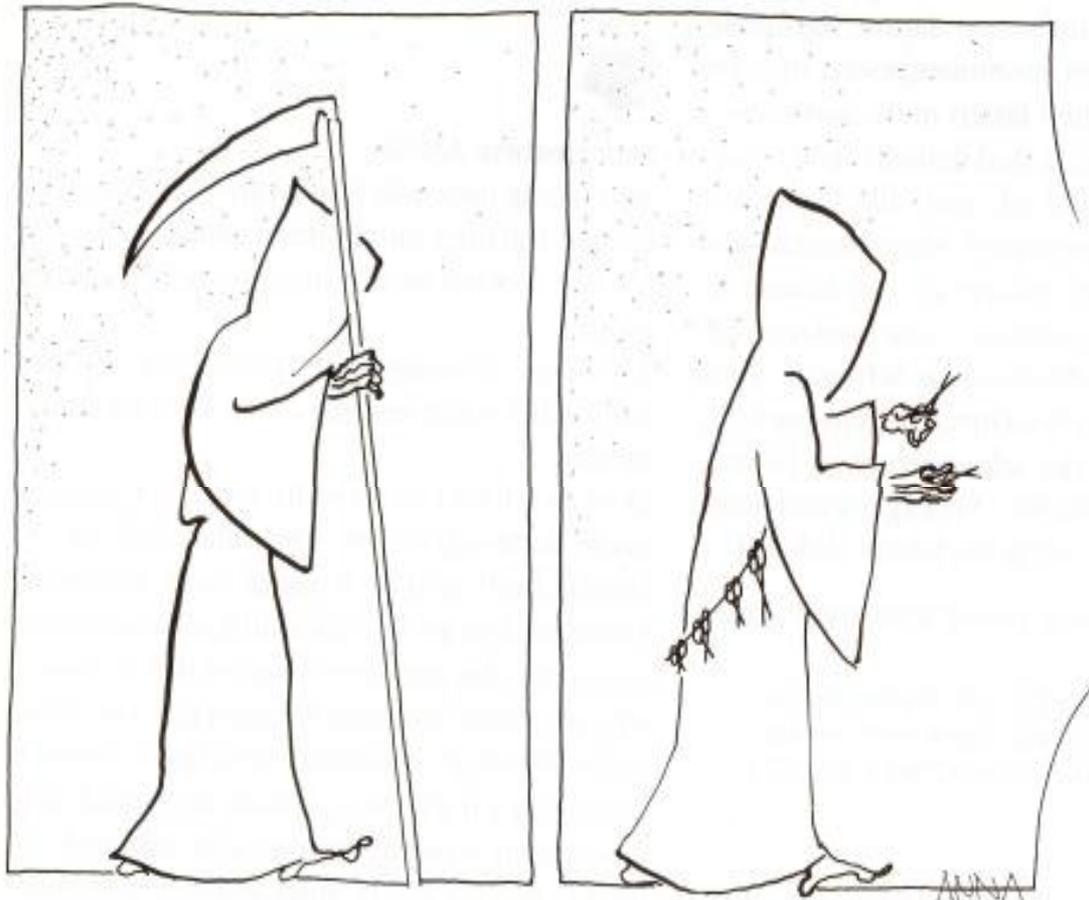


**L'accusa di Berlusconi: grave errore del Colle**

Il Fao confessa i guasti irreparabili, tanto  
L'accusa di Berlusconi: grave errore del Colle

«Noi non abbiamo mai...  
Il presidente ha...  
L'articolo continua con il testo della notizia.

# Der Tod gestern und heute

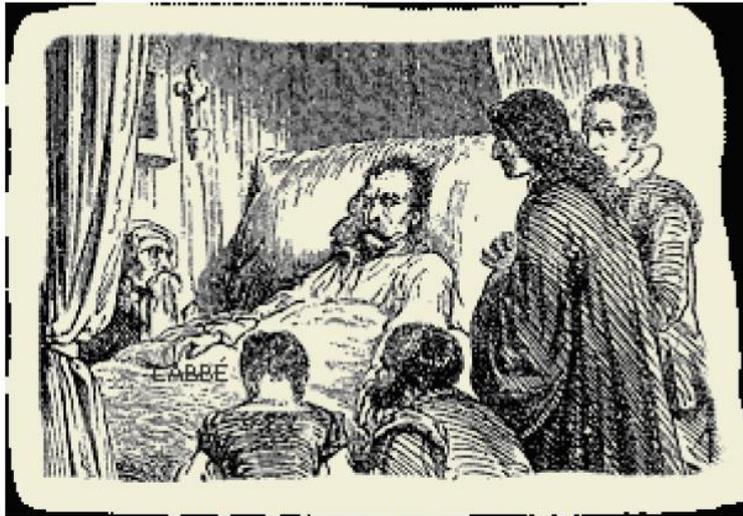


der Tod früher

La Mort aujourd'hui

# Lebensende: eine Zeit, die gestaltet werden muss

**1918**



Quelle: [http://www.labbe.de/lesekorb/don\\_quichotte/kapitel\\_14.gif](http://www.labbe.de/lesekorb/don_quichotte/kapitel_14.gif) (07.12.2010)

**2018**

- **71% der Todesfälle medizinisch absehbar**
- **50% der erwarteten Todesfälle durch Behandlungsverzicht oder -abbruch**

Bossard et al. Medical End-of-Life Practices in Switzerland. A Comparison of 2001 and 2013. JAMA Intern Med 2016

# Pflicht der Ärzte Leben zu retten

## Eid des Hippokrates



Ich schwöre bei Apollon, dem Arzte, und bei den anderen Heiligthümern als Zeugen: daß ich nach bestem Wissen und Gewissen dieses Gelöbniß und seine Verpflichtung erfüllen werde:  
Ich will meine Lehrer der Heilkunst gleich meinen Eltern achten. Mit ihnen werde ich meinen Lebensunterhalt teilen und in der Not zu ihnen stehen. Selbstlos will ich die ärztliche Lehre ihren wie auch meinen Söhnen weitergeben.  
Ich will meine Ratschläge und Verordnungen zum Heil der Kranken nach bestem Wissen und Können geben. Meine Patienten werde ich dabei schützen vor allem, was ihnen schaden könnte oder Unrecht täte. Niemand werde ich ein tödlich wirkendes Mittel verabreichen noch einen Rat dazu erteilen, selbst wenn man mich dazu auffordern sollte. Niemand aber werde ich einer Frau zu einer Abtreibung verhelfen.  
Denn heil und rein will ich mein Leben halten und meine Kunst.  
Wenn ich des Kranken Haus betrete, so soll ihm dies nutzen und frommen. Keinem soll Unrecht geschehen, und niemandem will ich zu nahe treten, zumal nicht den Frauen.  
Was ich in meiner Praxis auch zu sehen und zu hören bekomme: ich werde darüber schweigen und nichts verlauten lassen.  
Die Wahrung dieses Geheimnisses sei dem Arzt eine heilige Sache! Wenn ich nun diesen Eid halte, so soll mir im Leben wie in der Heilkunst der Segen nicht ausbleiben, Ruhm auch und Ansehen für folgende Zeiten. Verachtung aber soll mich treffen, wenn ich treulos werden sollte.

Ich schwöre bei Apollon, dem Arzte, und bei den anderen Heiligthümern als Zeugen: daß ich nach bestem Wissen und Gewissen dieses Gelöbniß und seine Verpflichtung erfüllen werde:  
Ich will meine Lehrer der Heilkunst gleich meinen Eltern achten. Mit ihnen werde ich meinen Lebensunterhalt teilen und in der Not zu ihnen stehen. Selbstlos will ich die ärztliche Lehre ihren wie auch meinen Söhnen weitergeben.  
Ich will meine Ratschläge und Verordnungen zum Heil der Kranken nach bestem Wissen und Können geben. Meine Patienten werde ich dabei schützen vor allem, was ihnen schaden könnte oder Unrecht täte. Niemand werde ich ein tödlich wirkendes Mittel verabreichen noch einen Rat dazu erteilen, selbst wenn man mich dazu auffordern sollte. Niemand aber werde ich einer Frau zu einer Abtreibung verhelfen.  
Denn heil und rein will ich mein Leben halten und meine Kunst.  
Wenn ich des Kranken Haus betrete, so soll ihm dies nutzen und frommen. Keinem soll Unrecht geschehen, und niemandem will ich zu nahe treten, zumal nicht den Frauen.  
Was ich in meiner Praxis auch zu sehen und zu hören bekomme: ich werde darüber schweigen und nichts verlauten lassen.  
Die Wahrung dieses Geheimnisses sei dem Arzt eine heilige Sache! Wenn ich nun diesen Eid halte, so soll mir im Leben wie in der Heilkunst der Segen nicht ausbleiben, Ruhm auch und Ansehen für folgende Zeiten. Verachtung aber soll mich treffen, wenn ich treulos werden sollte.



## DECLARATION OF GENEVA

D A S G E N F E R R G E L Ö B N I S S

AT THE TIME OF BEING ADMITTED AS A MEMBER OF THE MEDICAL PROFESSION, I SOLEMNLY PLEDGE TO CONSECRATE MY LIFE TO THE SERVICE OF HUMANITY. I WILL GIVE TO MY TEACHERS THE RESPECT AND GRATITUDE THAT IS THEIR DUE. I WILL PRACTISE MY PROFESSION WITH CONSCIENCE AND DIGNITY. I WILL RESPECT THE SECRETS THAT ARE CONFIDED IN ME, EVEN AFTER THE PATIENT HAS DIED. I WILL MAINTAIN BY ALL THE MEANS IN MY POWER, THE HONOUR AND THE NOBLE TRADITIONS OF THE MEDICAL PROFESSION. MY COLLEAGUES WILL BE MY SISTERS AND BROTHERS. I WILL NOT PERMIT CONSIDERATIONS OF AGE, DISEASE OR DISABILITY, CREED, ETHNIC ORIGIN, GENDER, NATIONALITY, POLITICAL AFFILIATION, RACE, SEXUAL ORIENTATION, SOCIAL STANDING OR ANY OTHER FACTOR TO INTERFERE BETWEEN MY DUTY AND MY PATIENT. I WILL MAINTAIN THE UTMOST RESPECT FOR HUMAN LIFE. I WILL NOT USE MY MEDICAL KNOWLEDGE TO VIOLATE HUMAN RIGHTS AND CIVIL LIBERTIES, EVEN UNDER THREAT. I MAKE THESE PROMISES SOLEMNLY, FREELY AND UPON MY HONOUR.



Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften  
Académie Suisse des Sciences Médicales  
Accademia Svizzera delle Scienze Mediche  
Swiss Academy of Medical Sciences

# Art. 10 Bundesverfassung

## **Art. 10**      Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

<sup>1</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

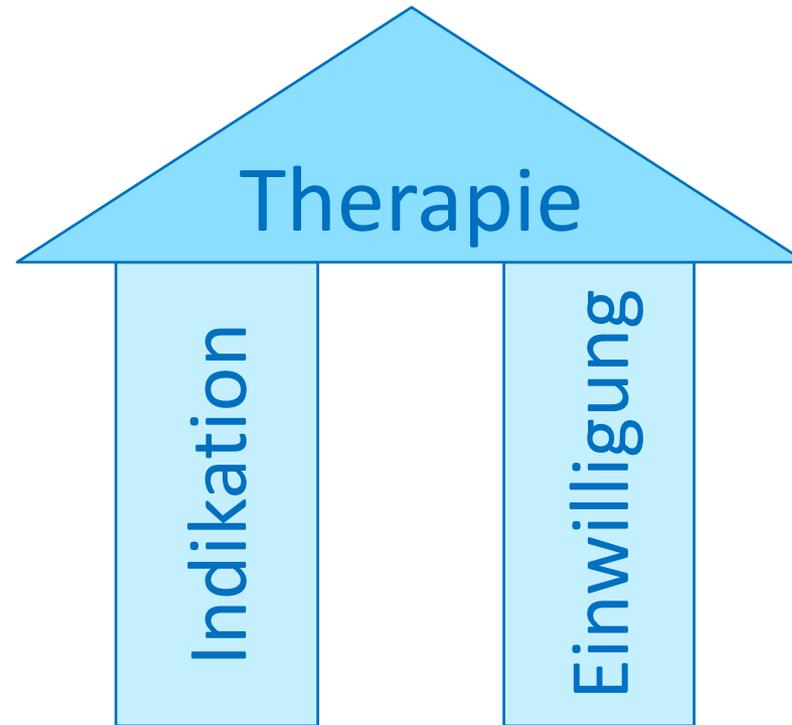
<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

<sup>3</sup> Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

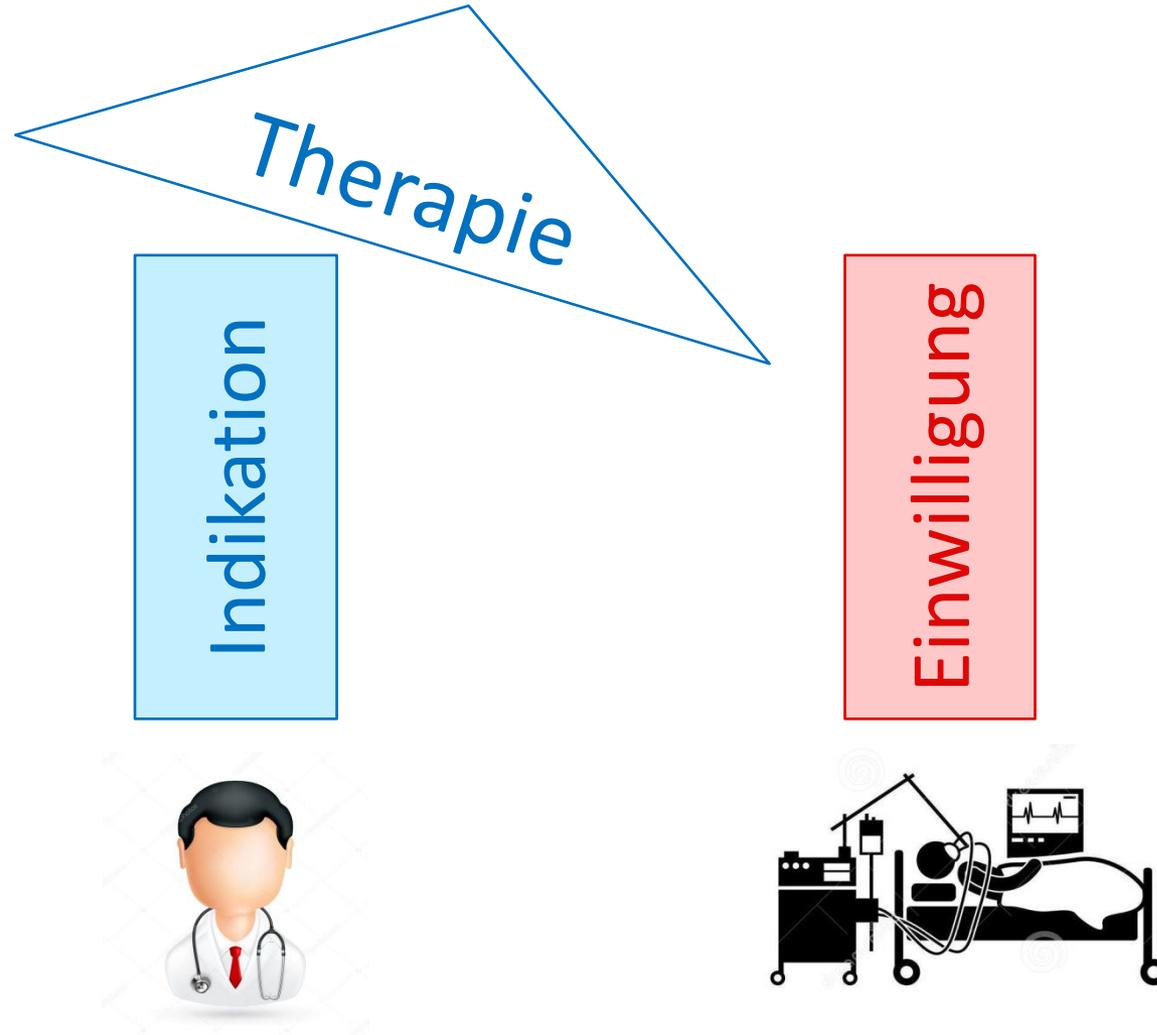


Jeder Eingriff auf den Körper  
gilt juristisch als eine Körperverletzung

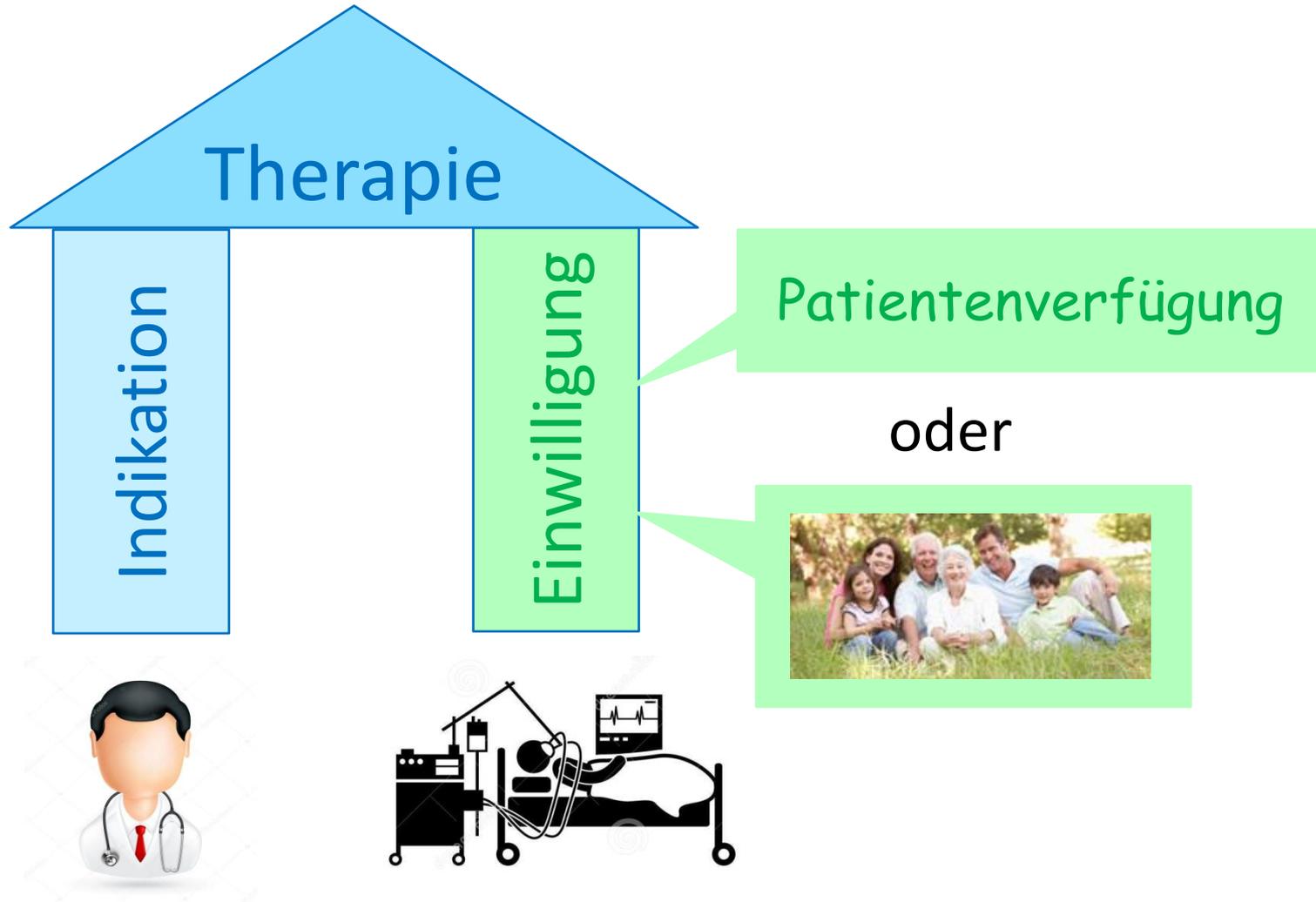
# Patient urteilsfähig



# Patient urteilsunfähig



# Patient urteilsunfähig



# Patientenverfügung – Recht der Patientin

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, **welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt, resp. nicht zustimmt.** (*Art. 370 Abs. 1 ZGB*)



# Patientenverfügung – Recht der Patientin

Eine urteilsfähige Person kann eine **natürliche Person bezeichnen** (vertretungsberechtigte Person), die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit **stellvertretend für sie entscheiden soll.**

*(Art. 370 Abs. 2 ZGB)*



# Patientenverfügung – Pflicht der Ärztin

- Die Ärzte sind verpflichtet, das **Vorliegen einer Patientenverfügung zu prüfen** (*Art. 372 Abs. 1 ZGB*)
  - Die Ärzte sind verpflichtet, **der Patientenverfügung zu entsprechen**. Ausnahmen:
    - nicht mehr dem **Willen des Patienten** entspricht
    - **gegen die Gesetzgebung** verstösst
    - **nicht unter freiem Willen** verfasst wurde
- > Gründe im **Patientendossier** festhalten (*Art. 372 ZGB*)

In einer **Notfallsituation** ... ergreift der Arzt die erforderlichen medizinischen Massnahmen (*Art. 379 ZGB*)



# Arzt und Vertretung entscheiden

1. Die in einer Patientenverfügung (oder einem Vorsorgeauftrag) bezeichnete Person
2. Beistand mit Vertretungsrecht in med. Massnahmen
3. Ehegatte oder eingetragene Partnerin  
(gemeinsamer Haushalt **oder** regelmässiger, persönlicher Beistand)
4. Person, die mit dem urteilsunfähigen Patienten einen gemeinsamen Haushalt führt \*
5. Nachkommen \*
6. Eltern \*
7. Geschwister \*

\* ... **sofern** sie regelmässig und persönlich Beistand leisten  
(Art. 378 ZGB)

## Entscheidung nach:

1. dem mutmasslichen Patientenwillen
2. dem besten Interesse des Patienten
3. im Zweifel für das Leben

# Selbstbestimmung am Lebensende heisst ...

Todesfälle in Form eines assistierten Suizides nehmen zu:

- 1990: 20 Fälle/Jahr
- 2003: 187 Fälle/Jahr
- 2009: 297 Fälle/Jahr
- 2014: 742 Fälle/Jahr
- 2015: 965 Fälle/Jahr

BFS Todesursachenstatistik 2017





Zürich 10°

Samstag 14. März 2015 – E-Paper / Webpaper



Hundekunde – Das Blog rund um den Hund

International | Wirtschaft | Finanzen | Schweiz | Zürich | Meinung | Sport | Feuilleton | Wissenschaft | Panorama | Lebensart | mehr ▼

## Sterbehilfe

# Exit verzeichnet so viele Neubeitritte wie noch nie

(sda) Noch nie sind so viele Menschen der Sterbehilfeorganisation Exit in der Deutschschweiz beigetreten wie im vergangenen Jahr.

## Der Bund

Front Bern Ausland **Schweiz** Wirtschaft Börse Sport Kultur Panorama Leben Auto Digital Blogs Mehr

Bildstreifen

## Exit mit so vielen Neubeitritten wie noch nie

13'413 Menschen sind der Sterbehilfeorganisation Exit alleine in der Deutschschweiz 2014 beigetreten. Stark angestiegen ist auch die Zahl der Freitodbegleitungen.



Die Sterbehilfeorganisation wird immer grösser: Das Exit International Logo am Exit in Zürich (15. Juni 2012) Bild: Alessandro Della Bella/Keystone

11.03.2015

Teilen 0

Tweet 1

Mail 3

Kommentare 28

Noch nie sind so viele Menschen der Sterbehilfeorganisation Exit in der Deutschschweiz und im Tessin beigetreten wie im vergangenen Jahr. Der Verein verzeichnete die rekordhohe Zahl von 13'413 Neubeitritten.

Insgesamt haben sich im vergangenen Jahr 583 Menschen entschieden, mit Hilfe von Exit aus dem Leben zu scheiden, 25 Prozent mehr als 2013. Das Durchschnittsalter lag bei 77,5 Jahren, wie es in einer Mitteilung vom Mittwoch heisst.

### Stichworte

Sterbehilfe  
Exit

### 9. «Der Bund»-Essay-Preisverleihung.

Alles zum Anlass am 25. März 2015 – vom Schreibtisch bis zum Preisträger.

Tickets reservieren ▶



Für Leser.

### Artikel zum Thema

#### Doppelt so viele Exit-Anmeldungen seit Jennys Freitod



### Sterbehilfe: Exit verankert Altersfreitod in den Statuten

Samstag, 24. Mai 2014, 18:12 Uhr, aktualisiert um 20:35 Uhr

4 1 2 15

25 Kommentare

Die Sterbehilfeorganisation Exit will lebensmüden Hochbetagten den Zugang zum Sterbemedikament erleichtern. Die Generalversammlung verankerte das Engagement für den Altersfreitod in den Exit-Statuten.



Sterbehilfe für Lebensmüde

2:23 min, aus Tagesschau vom 24.5.2014

### Exit verzeichnet Rekordbeitritte

ZÜRICH aus. Noch nie sind so viele Menschen der Sterbehilfeorganisation Exit in der Deutschschweiz und im Tessin beigetreten wie im letzten Jahr. Der Verein verzeichnete demnach die rekordhohe Zahl von 13'413 Neubeitritten. Bisher 2013 hatte die Organisation mit 9000 Beitritten einen Rekord erreicht. Dieser Trend setzt sich fort. In seiner 45ten im Januar und Februar dieses Jahres 2014 war eine Mitglieder- und Vorstanderversammlung, während der es einen geringeren Mehrheitsentscheid über die Organisationsstruktur gab. Die Organisation hat über 80'000 Mitglieder. Der Freitod ist heute auch die Zahl der Freitodbegleitungen. Insgesamt haben sich im letzten Jahr 583 Menschen aus dem Leben zu scheiden, mit Hilfe von Exit aus dem Leben zu scheiden – 25 Prozent mehr als 2013. Das Durchschnittsalter lag bei 77,5 Jahren, wie es vorher bekannt. Insgesamt hat Exit rund 2000 Anfragen von Sterbewilligen erhalten. In rund 500 Fällen sind Abklärungen für eine Freitodbegleitung getroffen worden. Das waren 23 Prozent mehr als im Vorjahr.

**Krebskassen als Grund Nummer 1**  
Die häufigsten Gründe für einen Freitod sind Krebs im Endstadium, Alterskrankheiten und Schmerzen. Die häufigsten Gründe für den Freitod sind Krebs im Endstadium, Alterskrankheiten und Schmerzen. Die häufigsten Gründe für den Freitod sind Krebs im Endstadium, Alterskrankheiten und Schmerzen. Die häufigsten Gründe für den Freitod sind Krebs im Endstadium, Alterskrankheiten und Schmerzen.

Blick.ch search bar with navigation menu: Schweiz, Regionen, Ausland, Politik, Wirtschaft, Leserreporter 8989, Der achte Bundesrat

## 13'413 Neubeitritte Spürt Exit den This-Jenny-Effekt?

Publiziert: 11.03.2015

5 Kommentare · Drucken · E-Mail



Die meisten Sterbebegleitungen erfolgen in Zürich. (Keystone)

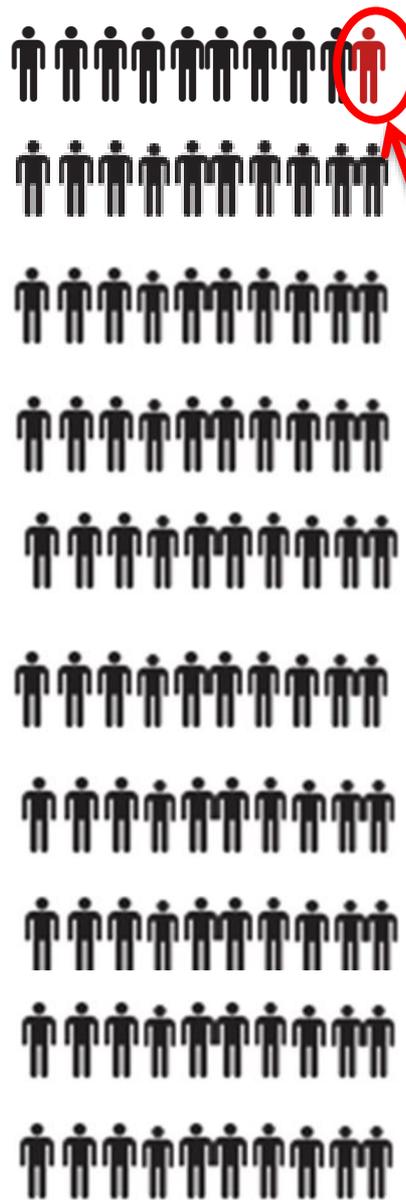
ZÜRICH - Meist sind es Personen um die 50 Jahre, die sich für einen Beitritt zur Sterbehilfeorganisation Exit entscheiden. Die häufigsten Gründe für den begleiteten Freitod sind Krebs im Endstadium, Alterskrankheiten und Schmerzen.

Teilen 8, +1 0, Twittern 0

Noch nie sind so viele Menschen der Sterbehilfeorganisation Exit in der Deutschschweiz beigetreten wie im

MEHR ZUM THEMA vergangenen Jahr.

# Assistierter Suizid: ein zahlenmässiges marginales Phänomen



## Bedeutung des assistierten Suizids in der Schweiz

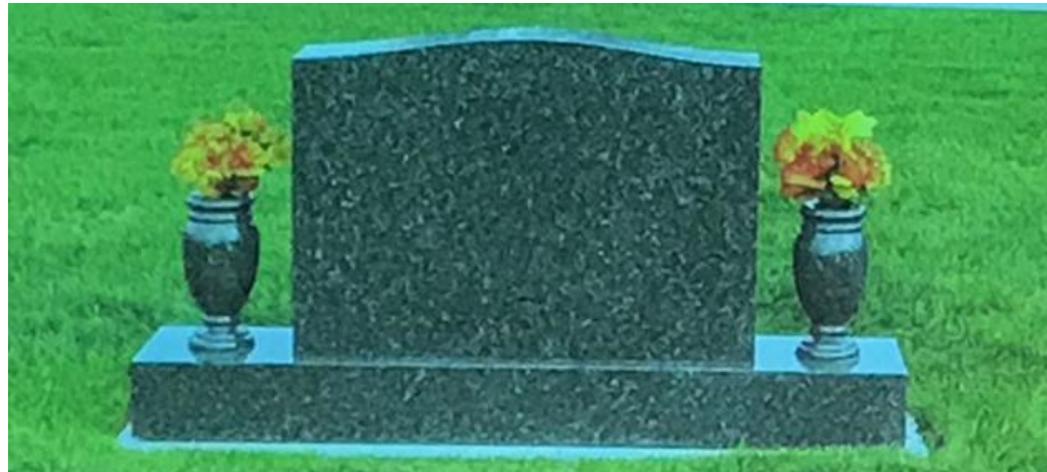
2015 in der Schweiz:

- 67'606 Todesfälle
- 965 Fälle assistierter Suizid

= **1,43%**

# Die Schweizer ... ein Volk von Planern

- Gartenplanung
- Versicherungsplanung
- Pensionierungsplanung, Altersplanung
- ... Planung des Lebensende...

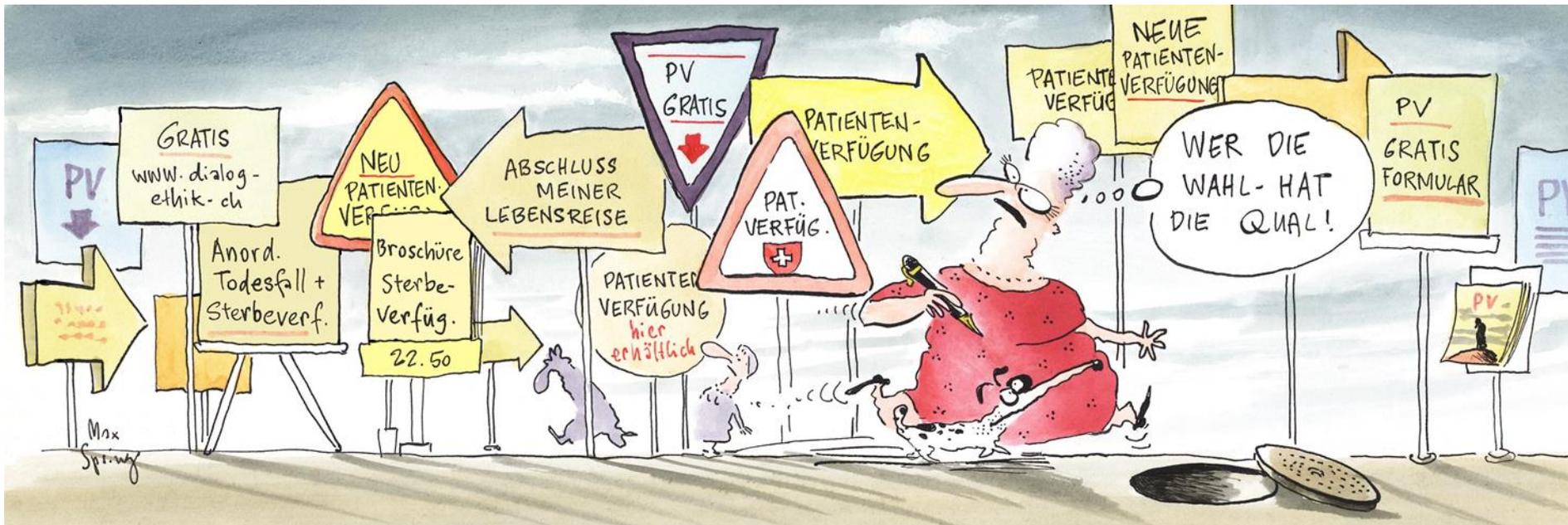


# Wunsch und Wirklichkeit



Mein Wunsch ist, ich möchte wenn ich  
einmal Krank werde nicht an Geräte  
angeschlossen werde. Du mein Leben verlängern.

# Gute Patientenverfügung gesucht...



# Inhalte Patientenverfügung

- **Personalien, behandelnder Arzt, vertretungsberechtigte Personen, unerwünschte Personen**
- Werthaltung
- **Medizinische Entscheidungen:** lebenserhaltende Massnahmen, Reanimationsmassnahmen, künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Linderung von Schmerzen
- weitere Wünsche: Langzeitpflege/Sterbeort, religiöse Handlungen
- Wünsche nach dem Tod: Organspende, Autopsie, Körperspende, Einsicht in Patientendokumentation, Bestattung und Abdankung
- **Unterschrift und Datum**

# Was man in der Patientenverfügung nicht regeln kann

- Finanzielle Angelegenheiten (Vorsorgeauftrag/Testament)
- Einige Arten von Sterbehilfe



# Arten von Sterbehilfe

## Hilfe beim Sterben

- ✓ Sterbebegleitung
- ✓ Passive Sterbehilfe  
(Behandlungsverzicht oder -abbruch)
- ✓ Indirekte Sterbehilfe  
zulässige Leidenslinderung bei Gefahr der Lebensverkürzung

## Hilfe zum Sterben

- Assistierter Suizid
- Aktive Sterbehilfe  
(in der CH verboten - Art. 111-114 StGB)



# Güterkriterien einer Patientenverfügung

## I. Formelle Güterkriterien

### **Schriftform, Datum und Unterschrift**

## II. Materielle Güterkriterien

- ✓ im Zustand der **Urteilsfähigkeit verfasst**
- ✓ **nicht unter Druck erstellt**
- ✓ entspricht dem **aktuellen mutmasslichen Patientenwillen**
- ✓ **auf die konkrete Situation anwendbar**
- ✓ **Verfügbarkeit**



# Der letzte Irrtum

Jeder Fünfte in der Schweiz hat eine Patientenverfügung. Diese stellt die Ärzte häufiger vor Probleme, als dass sie ein selbstbestimmtes Sterben ermöglicht. *Von Markus Brotschi*

## Patientenverfügungen sind meist nutzlos

Medizinische Behandlungen lassen sich kaum im Voraus regeln, sondern erst im Krankheitsfall.

**"Die traditionelle Patientenverfügung muss  
als gescheitert gelten"**



## Patientenverfügung

Mein rechtsverbindlicher Wille und meine Wünsche im Hinblick auf medizinische Behandlung, Betreuung, Sterben und Tod

Erstellt von:

Vorname

Name

## 13 Behandlungsvereinbarung bei einer schweren und/oder chronischen Erkrankung

→ SIEHE «WEGLEITUNG» SEITE 21

### Beachten Sie:

Bei einer bestehenden Diagnose für eine schwere und/oder chronische Erkrankung können Sie zusammen mit Ihrer behandelnden Ärztin bzw. Ihrem behandelnden Arzt, den konkreten Behandlungsplan als eine Behandlungsvereinbarung schriftlich festhalten und damit Ihre Patientenverfügung ergänzen.

Die Anordnungen dieser Patientenverfügung entsprechen dem Behandlungsplan, den ich mit meiner behandelnden Ärztin bzw. meinem behandelnden Arzt vereinbart habe.

Ort, Datum

Unterschrift (verfügende Person)

Die Anordnungen dieser Patientenverfügung entsprechen dem Behandlungsplan, den ich mit der verfügenden Person vereinbart habe.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel (Ärztin/Arzt)

# 3 Möglichkeiten

- Keine Patientenverfügung erstellen:  
Die Angehörigen entscheiden an der Stelle des Patienten wenn nötig
- Eine ausführliche Patientenverfügung erstellen
- Eine vertretungsberechtigte Person ernennen,  
die an der Stelle des Patienten entscheidet  
(z.B. Patientenvollmacht)

# Die Patientenverfügung ist fertig erstellt...

- **Sprechen Sie mit vertretungsberechtigten Personen, nahen Angehörigen und Ihrem Hausarzt bzw. behandelnden Arzt über die Patientenverfügung und deren Inhalte**
- **Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung zugänglich ist**
- **Aktualisierung:** rechtlich nicht erforderlich (bei Veränderung der Lebensumstände)



# Drei Funktionen der Patientenverfügung

Klärungsinstrument

Kommunikationsinstrument

Entscheidungsinstrument





**Besten Dank für  
die Aufmerksamkeit!**

[pkalbermatten@dialog-ethik.ch](mailto:pkalbermatten@dialog-ethik.ch)  
Tel. 044 252 42 01

# Literatur

- Curaviva Schweiz (2013): Patientenverfügungen in der Deutschsprachigen Schweiz. Eine Dokumentation.
- Dialog Ethik (2018): Patientenverfügung inkl. Wegleitung.
- Dialog Ethik (2012): Patientenvollmacht, inkl. Wegleitung.
- Naef, J.; Baumann-Hölzle, R.; Ritzenthaler-Spielmann, D. (2012): Patientenverfügungen in der Schweiz. Zürich: Schulthess Verlag.
- Coors, M., Jox, R., & in der Schmitt, J. (2015). *Advance Care Planning. Von der Patientenverfügung zur gesundheitlichen Vorausplanung*. Stuttgart: Kohlhammer.









# Mit einem Vorsorgeauftrag bestimme ich eine Person, die... übernimmt

## ■ Personensorge

= Sicherstellung eines geordneten Alltags  
z.B. Entscheidungen über die Wohnsituation

## ■ Vermögenssorge

= Wahrung finanzieller Interessen  
z.B. Bezahlen von Rechnungen, Verwalten von Einkommen und Vermögen

## ■ Vertretung im Rechtsverkehr

= Rechtliches Handeln, das für das Erbringen der Personen- und Vermögenssorge erforderlich ist  
z.B. Vertretung ggb. Behörden, Privatpersonen oder dem Vermieter

# Voraussetzungen

## **Auftraggebende Person**

Volljährigkeit *und* Urteilsfähigkeit

## **Beauftragte Person**

- Natürliche oder juristische Person
- Empfehlenswert Ersatzperson

## **Voraussetzung**

- Uneingeschränktes Vertrauen
- Fähigkeiten
- Persönliches Gespräch

- **Eigenhändig**

- = von Anfang bis Ende von Hand, mit Datum und Unterschrift (Vorlagen verwenden, jedoch *kein Formular ausfüllen!*)

- **Öffentliche Beurkundung**

- Empfohlen bei

- > motorischen Schwierigkeiten

- > Gefahr, dass später Urteilsfähigkeit angezweifelt wird

- > komplexen Finanzverhältnissen

# Wer entscheidet, wenn ich keinen Vorsorgeauftrag habe?

## **a. Verheiratete und eingetragene Partner**

sofern gemeinsamen Haushalt oder regelmässigen und persönlichen Beistand

-> **Handlungen zur Deckung des üblichen Unterhaltsbedarfs**

-> **ordentliche Verwaltung des Einkommens und der Vermögenswerte**

-> **nötigenfalls Post öffnen und erledigen**

***Für ausserordentliche Vermögensverwaltungen (z.B. Verkauf einer Liegenschaft) > Zustimmung der KESB***

# Wer entscheidet, wenn ich keinen Vorsorgeauftrag habe?

**b. Single und Konkubinatspartner**

-> KESB ernennt einen Beistand

# Zusammenfassend

- Gutes Instrument um über die Endlichkeit des Lebens nachzudenken
- Gesprächsmöglichkeit mit Angehörigen und Ärzten
- Stimme des urteilsunfähigen Patienten und entlastet die Vertretung und das Behandlungsteam
- Je konkreter und präziser > desto wirksamer
- hundertprozentige, allumfassende Vorsorge nicht möglich



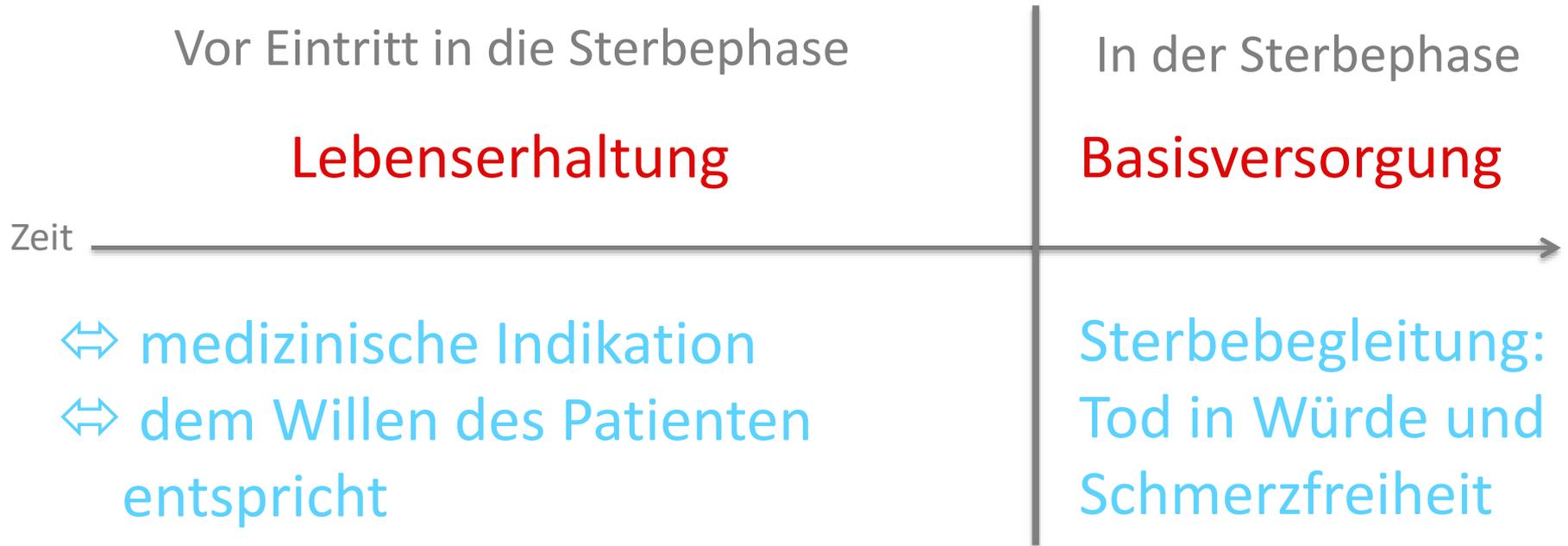
# Ethische Fragen am Lebensende

- Wahrheit am Krankenbett sagen oder verschweigen?
- Wann ist der Zeitpunkt für das Beenden der kurativen Therapie
- Verhalten bei Notfällen (Darmverschluss, HerzKreislaufstillstand usw.)
- Ernährung- und Flüssigkeitszufuhr – wie lange, wie viel, wie

# Ethische Fragen am Lebensende

- Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit und informierte Zustimmung
- Stellvertretende Entscheide: Wer entscheidet und wie?
- Umgang mit anhaltenden Sterbewünsche
- Verhalten bei Unruhe – palliative Sedierung?

# Wie weit darf die ärztliche Behandlung gehen?

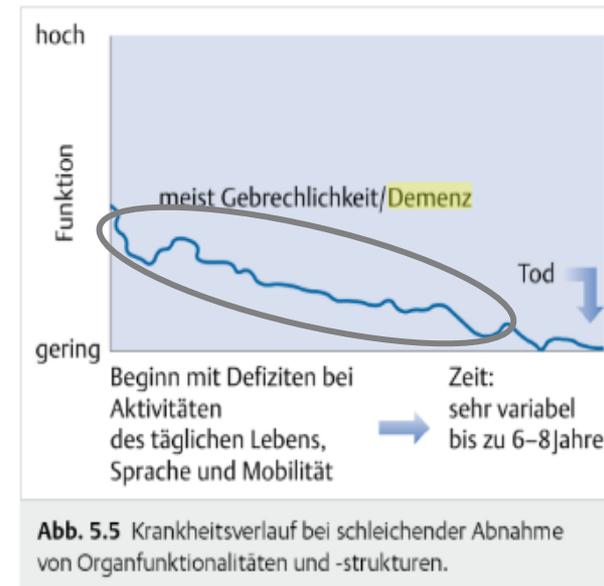
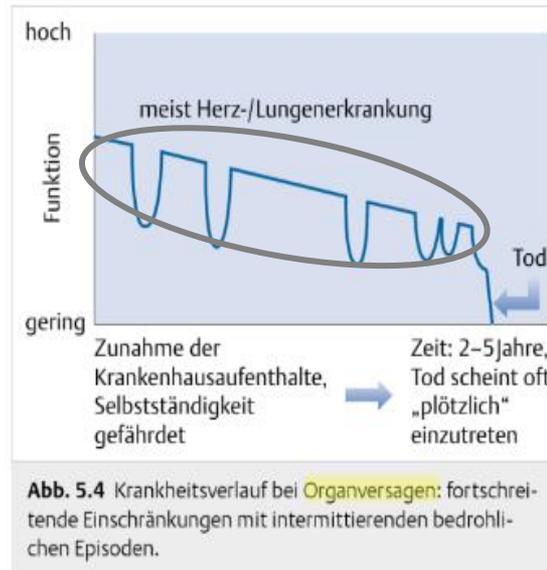
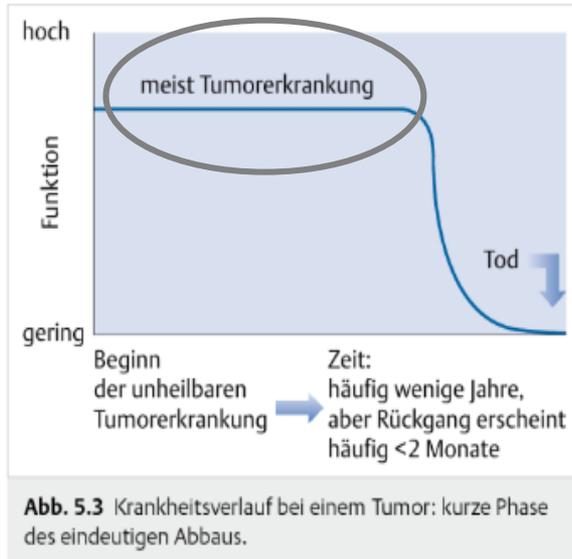


## Assistierter Suizid

⇔ Patient urteilsfähig

⇔ in der Institution erlaubt

# Die Zeit für Gespräche nutzen



Martin Willkomm Hrsg. (2013). Praktische Geriatrie. Thieme Verlag.

# Transplantationszentren



# Wann ist Zeit für eine Patientenverfügung?

> nach der Diagnose einer schweren Erkrankung

	<b>2009</b>	<b>2017</b>
PV tot.	12%	22%
PV 65-jährige +	25%	47%

"Das einzige Land, in dem ich mich vorstellen kann zu sterben, ist die Schweiz. Dort geschieht alles mit 20 Jahren Verspätung."

*Albert Einstein*

# Wenn Angehörige entscheiden...

Wie Angehörige anstelle des Patienten entscheiden:

- Hypothetische Krankheitsszenarien
- Vergleich Entscheidung der Patienten und der Stellvertreter

**> 33% der Stellvertreter treffen Präferenzen der Patienten nicht**

# Wenn Angehörige entscheiden...

**1/3 der Angehörige,  
die anstelle des Patienten entscheiden,  
sind Monate bis Jahre emotional belastet**

Wendler, David/Rid, Annette (2011). Systematic Review: The Effect on Surrogates of Making Treatment Decisions for Others. In: Ann Intern Med Vol. 154. No. 5. S. 336-346.

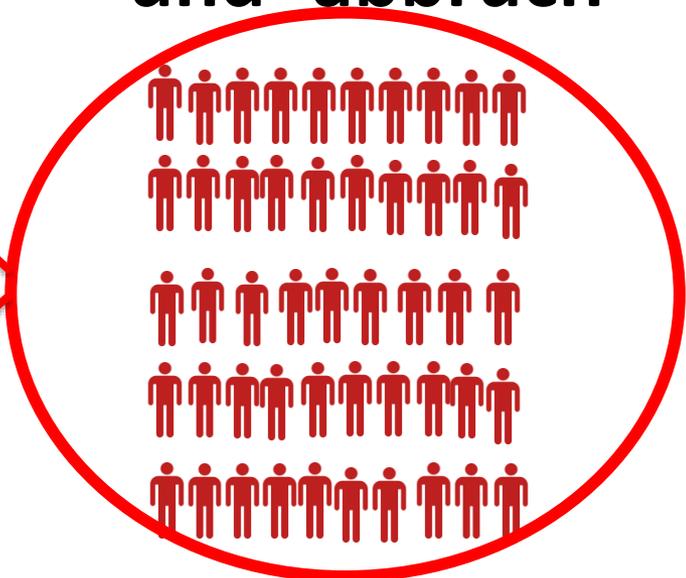
# Assistierter Suizid



keine medizinische  
Indikation

≠ Wille des Patienten

# Behandlungsverzicht und -abbruch





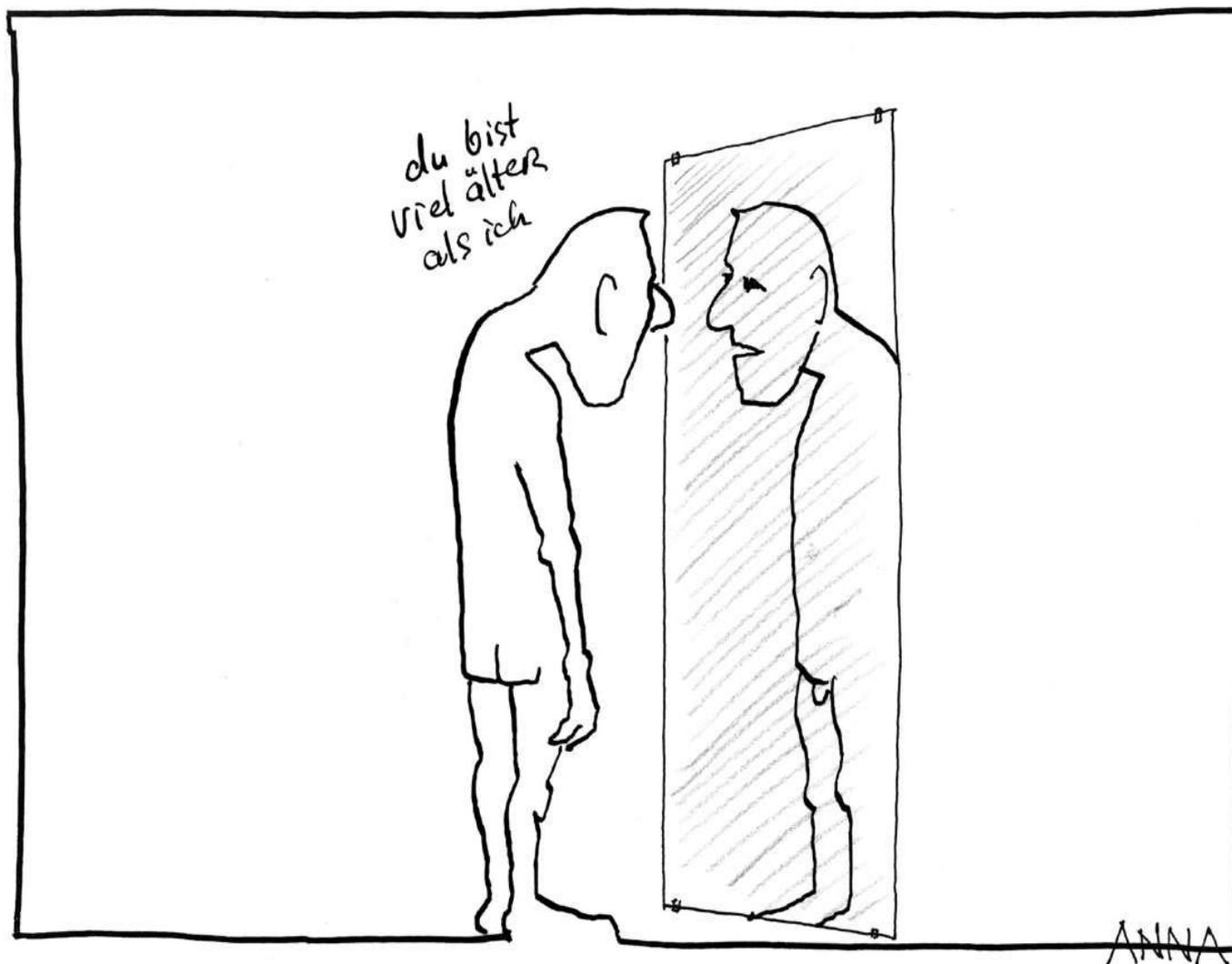
# Wenn unvorbereitete Angehörige anstelle des Patienten entscheiden - Studienergebnisse

- Hypothetische Krankheitsszenarien
- Vergleich Entscheidung der Patienten und der Stellvertreter

**33% der Stellvertreter treffen  
Präferenzen der Patienten nicht**

- **1/3 der Angehörige,**  
die anstelle des Patienten entscheiden,  
sind **Monate bis Jahre emotional belastet**





Tatort Gesundheitswesen 2. Ritter\_Christoph.pdf

dialog-ethik.ch/files/Ritter\_Christoph.pdf

BGE ACP Projektmanagement



**‘Ich habe keine Angst vor dem Tod.  
Ich möchte nur nicht dabei sein,  
wenn er kommt’**

Windows taskbar with icons for Edge, File Explorer, Store, OneDrive, YouTube, and other applications. System tray shows network, volume, and power icons.

## Arten von Vorsorgeverfügungen

### Patientenverfügung

Medizinische Fragen



### Vorsorgeauftrag

Administrative, finanzielle  
und rechtliche Fragen



T o d

Testament

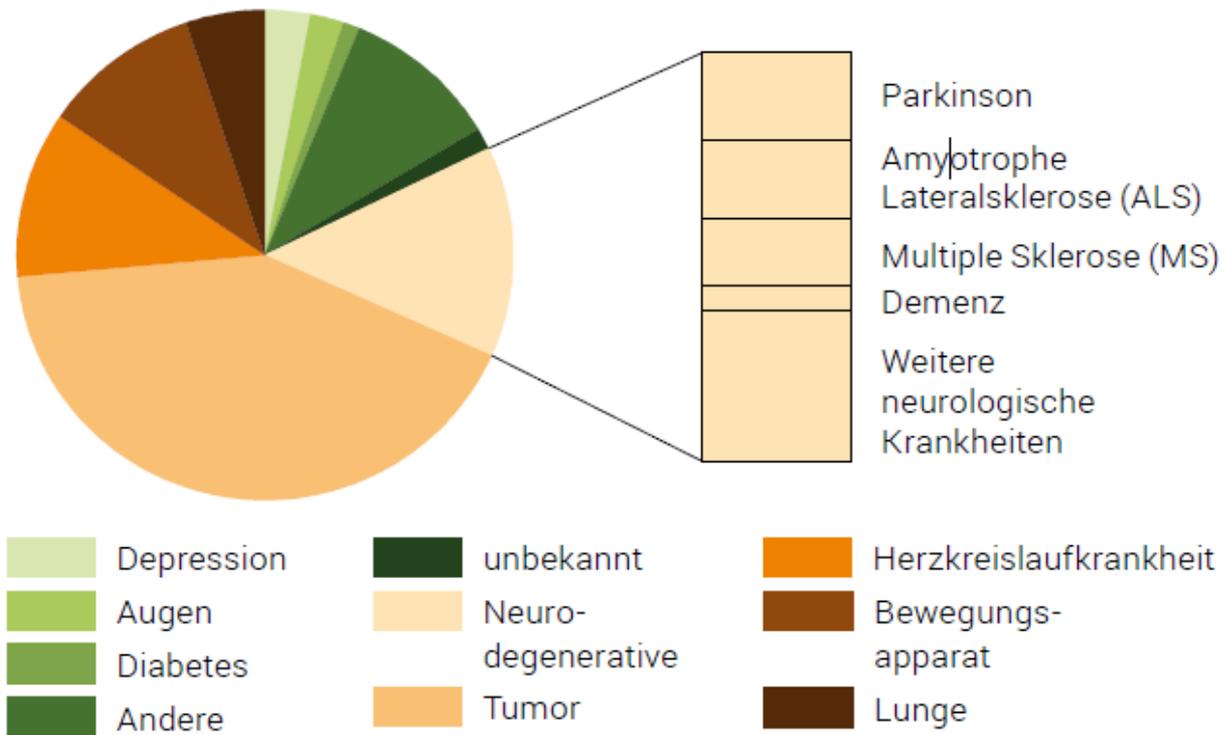


Zeit



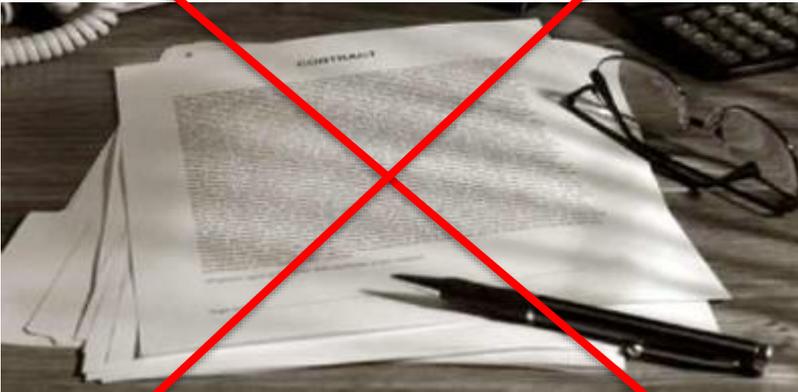
# Krankheiten bei assistiertem Suizid, Periode 2010 – 2014

G 5



Bei 98,5% der Fälle wurde eine Begleitkrankheit angegeben.

# Von der absoluten zur relationalen Autonomie



# Was schwerkranke Menschen sich wünschen



